

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 290

ausgegeben am 24. August 2026

Verordnung vom 18. August 2026 über die Abänderung der Kunststoffprodukteverordnung

Aufgrund von Art. 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBL 2008 Nr. 199, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Oktober 2021 über das Verbot des Inverkehrbringens sowie die Anforderungen an die Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Kunststoffprodukte (Kunststoffprodukteverordnung; KPV), LGBL 2021 Nr. 326, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3

3) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 5 Abs. 4 bis 6

4) Getränkeflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen (PET-Flaschen) und ein Fassungsvermögen von bis zu drei Litern haben, einschliesslich ihrer Verschlüsse und Deckel, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a) aus mindestens 25 % recyceltem Kunststoff bestehen;
- b) ab dem 1. Januar 2030 aus mindestens 30 % recyceltem Kunststoff bestehen.

5) Die Werte nach Abs. 4 werden als Durchschnitt aller im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein in Verkehr gebrachten Getränkeflaschen berechnet.

6) Abs. 4 gilt nicht für Getränkeflaschen:

- a) aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;
- b) für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke nach Art. 2 Bst. g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin